



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

für ein Bayerisches Ingenieurgesetz

A) Problem

Das am 1. August 1970 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Ingenieurgesetz – IngG) legt fest, welche Berufsqualifikationen zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigen.

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) regelt die Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen mit den im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen. Das IngG ist bislang vom Anwendungsbereich des BayBQFG ausgenommen.

Sowohl mit dem BayBQFG als auch mit dem IngG wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) umgesetzt.

Durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 wurde die Berufsanerkennungsrichtlinie aus dem Jahr 2005 umfassend geändert. Ziel ist, die Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Umsetzungsfrist endet am 18. Januar 2016. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des BayBQFG und anderer Rechtsvorschriften ist bereits am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A). Auch im IngG müssen die Änderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie umgesetzt werden.

B) Lösung

Die im BayBQFG bislang enthaltene Ausnahme des IngG vom Anwendungsbereich des BayBQFG soll entfallen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass das IngG weitgehend auf das allgemeinere BayBQFG als Referenzregelung für die verschiedensten Berufe verweist und künftig nur spezifische Besonderheiten betreffend den Ingenieurberuf regelt.

Dies führt zu mehr Effizienz in der Rechtssetzung, zu entsprechender Rechtsangleichung in den Vollzugsverfahren sowie zu Erfahrungen mit der Auslegung der in den einzelnen Berufsgruppen überall gleichen Norm.

Außerdem kann das IngG – welches durch zahlreiche unionsrechtlich bedingte Änderungen seit seinem Inkrafttreten 1970 schwer lesbar geworden ist – durch die weitgehende Verweisung auf das BayBQFG gestrafft und übersichtlicher gestaltet werden. Weitere entbehrliche Vorschriften werden gestrichen.

Das geschilderte Vorhaben macht eine Aufhebung des bisherigen Ingenieurgesetzes (im Folgenden: IngG-alt) und einen Neuerlass als Bayerisches Ingenieurgesetz (im Folgenden: BayIngG-neu) erforderlich.

C) Alternativen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU gibt es keine Alternative.

Die Vorteile einer weitgehenden Verweisung im BayIngG-neu auf das BayBQFG wurden aufgezeigt. Damit gibt es keine vernünftige Alternative zum vorgeschlagenen Vorgehen.

D) Kosten

1. Staat

Durch die Neufassung des Ingenieurgesetzes entstehen dem Staat keine höheren Kosten, die nicht durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen werden können. Auch für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang), welche aufgrund der Berufsankennungsrichtlinie angeboten werden müssen, können Gebühren erhoben werden, die dem entstehenden Aufwand entsprechen. Ausgestaltung sowie durchführende Stelle der Ausgleichsmaßnahmen sind noch unklar. Näheres soll durch Rechtsverordnung bzw. Satzung geregelt werden.

Einem etwaigen – derzeit noch nicht abschätzbaren – höheren Vollzugsaufwand bei der Regierung von Schwaben wird durch die künftige Zuständigkeit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau für Anträge aus dem Bereich der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik sowie Vermessungswesen entgegengewirkt.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Wirtschaft und Bürger

Durch den Neuerlass des BayIngG-neu entstehen der Wirtschaft keine Mehrkosten. Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau sowie das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Soweit die Ingenieurekammer-Bau Anerkennungsverfahren durchführt, hat auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger entstehen wie bisher Kosten für die Durchführung der Anerkennungsverfahren (Gebühren, Vorlage von Zeugnissen, Bescheinigungen etc.). Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) wird ebenfalls Kosten für die antragstellende Person verursachen, was jedoch zum einen der Umsetzung von EU-Recht geschuldet ist und zum anderen unmittelbar der beruflichen Qualifikation der antragstellenden Person dient. Arbeitslose und arbeitssuchende Antragsteller können – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung beantragen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur (Bayerisches Ingenieurgesetz – BayIngG)¹⁾

Inhaltsübersicht

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Geschützte Berufsbezeichnung
- Art. 3 Genehmigung bei Ausbildung im Ausland
- Art. 4 Ausgleichsmaßnahmen
- Art. 5 Zuständige Stelle
- Art. 6 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 6a Folgeänderung
- Art. 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Ingenieurinnen und Ingenieure wenden ihr an einer Hochschule erworbenes technisches Wissen auf dem Fundament der Naturwissenschaften an. ²Ihre beruflichen Tätigkeiten erfolgen auf akademischem Niveau und umfassen insbesondere die technische, technisch-wissenschaftliche und technisch-wirtschaftliche Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Forschungsaufgaben.

Art. 2

Geschützte Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer ein grundständiges Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen hat
 - a) in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung,
 - b) das eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können und

- c) in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen; diese Voraussetzung gilt nicht für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur durch Personen, die ein grundständiges Studium des Wirtschaftsingenieurwesens absolviert haben,
2. wer nach Ausbildung im Ausland die Genehmigung hierzu erhalten hat,
3. wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland hierzu berechtigt ist oder
4. wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes hierzu berechtigt war.

(2) ¹Die Berufsbezeichnung nach Abs. 1 darf im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind. ²Abs. 1 Nr. 4 gilt bis zu einer Änderung des Gesellschafterbestands entsprechend.

Art. 3

Genehmigung bei Ausbildung im Ausland

(1) ¹Die Genehmigung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird erteilt, wenn die antragstellende Person über einen im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis verfügt, der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) als gleichwertig mit den in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 normierten Anforderungen anzuerkennen ist. ²Keine Anwendung finden die Art. 13c und 14 BayBQFG.

(2) ¹Wenn der Ingenieurberuf im Ausbildungsstaat nicht reglementiert ist und der Ausbildungsstaat Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinne des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG ist, so ist unbeschadet der weiteren Voraussetzungen des Art. 9 BayBQFG erforderlich, dass die antragstellende Person

1. den Ingenieurberuf in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und
2. einen Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass die Person auf die Ausübung des Ingenieurberufs vorbereitet wurde.

²Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis gemäß

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU.

Satz 1 Nr. 2 einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(3) Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG stehen Ausbildungsnachweisen aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten gleich.

(4) Ausbildungsnachweise, die unbeschadet Abs. 3 nicht in Mitglieds- oder Vertragsstaaten erworben wurden, müssen ein den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechendes Studium bestätigen.

Art. 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Art. 11 BayBQFG findet unbeschadet Art. 3 Abs. 3 nur in Bezug auf Berufsqualifikationen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat erworben wurden, Anwendung.

(2) Abweichend von Art. 11 Abs. 3 BayBQFG muss die antragstellende Person

1. nach Wahl der zuständigen Stelle entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt, oder
2. sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung mit Erfolg absolvieren, wenn sie lediglich eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

(3) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren zu regeln. ²Die Ingenieurekammer-Bau kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit die in Satz 1 genannten Bestimmungen durch Satzung treffen; die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Art. 5

Zuständige Stelle

(1) ¹Zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für antragstellende Personen, deren Ausbildungsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, die Bayerische Ingenieurekammer-Bau,
2. im Übrigen die Regierung von Schwaben.

²Bestehen Zweifel über die zuständige Stelle, entscheidet hierüber die Regierung von Schwaben.

(2) Die Aufsicht über die Ingenieurekammer-Bau führt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Art. 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer ohne nach Art. 2 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur allein oder in einer Wortverbindung führt.

Art. 6a

Folgeänderung

Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Art. 2 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des [Tag vor dem Inkrafttreten gemäß Abs. 1] tritt das Ingenieurgesetz (IngG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 702-2-W) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 353 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Anlass für die Neufassung des Bayerischen Ingenieurgesetzes ist die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132), mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) novelliert wurden. Sie ist bis zum 18. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Zentrale Norm zur Umsetzung der (Änderungs-) Richtlinie in Bayern ist das im Jahr 2013 in Kraft getretene Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG). Es handelt sich um eine allgemein anwendbare Referenzregelung für die verschiedensten Berufe. Die bislang vorgesehene Bereichsausnahme für das Ingenieurgesetz (Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG) entfällt. Das BayBQFG kann

damit im Rahmen seines Anwendungsbereichs als allgemeine Regelung dienen und das Ingenieurgesetz sich – soweit die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen betroffen ist – auf die Normierung berufsspezifischer Abweichungen oder Ergänzungen beschränken.

Das Ingenieurgesetz regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur. Das derzeit geltende Ingenieurgesetz (im Folgenden: „IngG-alt“) ist aufgrund zahlreicher Änderungen unübersichtlich geworden; manche der bisherigen Vorschriften sind nicht mehr erforderlich.

Das Ingenieurgesetz soll daher in diesem Zusammenhang grundlegend systematisch überarbeitet und neu erlassen werden (im Folgenden: „BayIngG-neu“).

Die Neuregelung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Regelungen zum Anwendungsbereich und zur Berufsbezeichnung allgemein

Das BayBQFG regelt die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Die Voraussetzungen, die Absolventen inländischer Hochschulen erfüllen müssen, damit sie die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen dürfen, sowie das Bild des Ingenieurberufs sind daher (weiterhin) im Fachgesetz zu regeln.

2. Verweis im BayIngG-neu auf die Regelungen im BayBQFG für reglementierte Berufe

Im BayIngG-neu wird für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Regelfall auf das BayBQFG verwiesen, wobei nur die Vorschriften, die für reglementierte Berufe gelten (Art. 9 ff sowie die allgemeinen Vorschriften), für den Ingenieurberuf relevant sind: der Ingenieurberuf ist in Deutschland ein reglementierter Beruf i.S.d. Berufsanerkennungsrichtlinie (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 3 Abs. 5 BayBQFG).

Aufgrund der Modifikation des Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG gilt zukünftig auch die Statistikregelung des Art. 16 BayBQFG für das BayIngG-neu.

3. Folgende Neuerungen der Berufsanerkennungsrichtlinie werden abschließend im BayBQFG umgesetzt und sind aufgrund der Verweisung im BayIngG-neu nicht gesondert zu regeln:

- Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Art. 12 Abs. 3 BayBQFG);
- Betrauung des Einheitlichen Ansprechpartners, der durch die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Februar 2006 eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im

Anerkennungsverfahren (Art. 13 Abs. 7 BayBQFG);

- Europäischer Berufsausweis (Art. 13a BayBQFG), wobei diese Regelung im BayBQFG richtlinienkonform ausnahmsweise auch für Personen aus dem Inland gilt;
- Vorwarnmechanismus (Art. 13b BayBQFG), wobei für den Ingenieurberuf – entsprechend der Interpretation der Europäischen Kommission zum Vorwarnmechanismus – nur Art. 13b Satz 2 Nr. 1 (Vorlage gefälschter Berufsqualifikationsnachweise) relevant ist. Nr. 2 bezieht sich lediglich auf den in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU genannten Personenkreis.

4. Zu folgenden Inhalten der (geänderten) Berufsanerkennungsrichtlinie muss das BayIngG-neu fachspezifische Besonderheiten regeln:

- Anträge von Personen, in deren Herkunftsland der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist;
- Ausgleichsmaßnahmen;

5. In Drittstaaten erworbene Berufsqualifikationen

Das IngG-alt sah unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren für Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten (d.h. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines Vertragsstaats über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines sonstigen durch Abkommen gleichgestellten Staates) einerseits und Drittstaaten andererseits vor, da nur für erstere das EU-Recht Vorgaben trifft, welche umzusetzen waren. Das BayBQFG behandelt beide Kategorien von antragstellenden Personen im Wesentlichen gleich. Im BayIngG-neu wird hinsichtlich der Voraussetzungen, die an Ausbildungsnachweise aus Mitglied- und Vertragsstaaten einerseits und aus Drittstaaten andererseits gestellt werden, weiterhin differenziert:

- Ausbildungsnachweise, die in Drittstaaten erworben wurden, müssen grundsätzlich die Anforderungen, die an ein Ingenieurstudium im Inland gestellt werden, erfüllen. Anders als bei Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten ist nicht darauf abzustellen, ob die antragstellende Person zur Ausübung des Ingenieurberufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder ob ein Ausgleich durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung stattgefunden hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG für den Fall, dass ein Absolvent aus einem Drittland drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt und dort anerkannt wurde (vgl. Art. 3 Abs. 3 BayIngG-neu).

- Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung festgestellter Defizite in der Berufsqualifikation sind ebenfalls nur für antragstellende Personen, deren Berufsqualifikation in einem Mitglied- oder Vertragsstaaten erworben wurde (oder die einen gleichgestellten Ausbildungsnachweis besitzen), vorgesehen. Eine unangemessene Benachteiligung von Absolventen aus Drittstaaten ist damit nicht verbunden: Das Führen der Berufsbezeichnung ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Berufsausübung. Es gibt in Deutschland keine Tätigkeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur Ingenieurinnen und Ingenieuren vorbehalten sind.

Abgestellt wird stets darauf, in welchem Land die Ausbildung bzw. das Studium absolviert wurden. Die Staatsangehörigkeit ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht von Belang.

6. Regelungen im BayBQFG, die von der Verweisung im BayIngG-neu ausgenommen sind:

- Partieller Zugang, Art. 13c BayBQFG: Hintergrund des partiellen Zugangs ist die Überlegung, dass niemand daran gehindert werden soll „die Tätigkeiten, für die er qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat ausüben zu können.“ (vgl. Urteil des EUGH in der Rechtssache C-575/11 vom 27.06.2013). Das Führen der deutschen Berufsbezeichnung kann daher nicht Gegenstand des partiellen Zugangs sein, da die Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur nicht die Befugnis zu bestimmten Tätigkeiten regelt und somit niemand daran gehindert wird, die in seinem Herkunftsland ausgeübten Tätigkeiten hier auszuüben; anders ausgedrückt: das Ingenieurgesetz regelt keinen Berufsrechtsvorbehalt.
- Art. 14 BayBQFG: Diese Vorschrift ist nicht durch die Berufsanerkennungsrichtlinie vorgegeben; sie regelt, wie ein Anerkennungsverfahren stattfinden kann, wenn die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Ausbildungsnachweise aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können. Mittels sog. „Qualifikationsanalysen“ (z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen oder Gutachten von Sachverständigen) sollen antragstellende Personen ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die sie nicht oder nicht ausreichend durch schriftliche Dokumente belegen können. Die Verfahren sind aufwändig und werden daher bislang nur vereinzelt in Ausbildungsberufen angeboten. Bei dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekt „Prototyping Transfer – Berufsanerkennung mit Qualifikationsanalysen“ wirken die Ingenieurekammern nicht mit. Auch

ist bislang zahlenmäßig kein Bedarf erkennbar.

7. Verzichtbare Regelungen im IngG-alt

Folgende Vorschriften des IngG-alt können ersatzlos – d.h. ohne dass diese durch den Verweis auf das BayBQFG aufrechterhalten werden – entfallen: Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c, Art. 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, Art. 3, Art. 4, Art. 6 und Art. 8a. Nähere Erläuterungen folgen – soweit erforderlich – bei der Begründung zu den Einzelvorschriften.

8. Weitere zuständige Stelle

Als weitere zuständige Stelle für den Vollzug des BayIngG-neu wird die Bayerische Ingenieurkammer-Bau benannt. Sie ist – neben der weiterhin für die Mehrzahl der Verfahren zuständigen Regierung von Schwaben – zuständig für Anträge von Personen, deren Qualifikationsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind.

Soweit das BayBQFG aufgrund der Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde, wird auf den Begründungstext des Gesetzes zur Änderung des BayBQFG und anderer Rechtsvorschriften vom 22. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016, BayGVBl Nr. 17/2015, S. 497 ff, verwiesen. Im Folgenden sollen nur einige Erläuterungen erfolgen, die für das BayIngG-neu von besonderer Bedeutung sind:

- Bislang ist die Ausbildungsdauer das zentrale Kriterium bei der Feststellung des Qualifikationsniveaus eines in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Ausbildungsnachweises. Nach Art. 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IngG-alt besteht in der Regel ein Anerkennungsanspruch nur dann, wenn der Antragsteller zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau gem. Art. 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie qualifiziert ist. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU sollen die in Art. 11 der Richtlinie festgelegten fünf Qualifikationsniveaus künftig nicht mehr als Kriterium für den Abschluss von Unionsbürgern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG herangezogen werden, wenn dies dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen würde. Künftig ist in erster Linie zu prüfen, ob die Ausbildungsinhalte der vorgelegten Berufsqualifikationsnachweise sich wesentlich von den von Inländern geforderten Ausbildungsinhalten unterscheiden. Die Ausbildungsdauer kann hierbei nach Erwägungsgrund 11 der RL 2013/55/EU eine weitere Informationsquelle für die Anerkennungsbehörden in den Mitgliedstaaten sein. Unter anderem als Konsequenz dessen, dass bei der Anerkennungsentscheidung zukünftig vorrangig auf Ausbildungsinhalte abzustellen ist, werden die Voraussetzungen, denen die Studienabschlüsse in-

ländischer Ingenieure genügen müssen, in Art. 2 BayIngG-neu inhaltlich konkretisiert.

- Als Korrektiv bei festgestellten Unterschieden betreffend die Ausbildungsinhalte wirken Ausgleichsmaßnahmen, welche die Behörde anordnen kann. Ausgleichsmaßnahmen sind entweder eine Eignungsprüfung oder ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang. Die Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich im BayBQFG geregelt bis auf eine Ausnahme: Art. 14 Abs. 3 RL 2013/55/EU sieht Ausnahmen vor von dem Grundsatz, dass die antragstellende Person die Wahl hat zwischen Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang; diese Ausnahmen werden im Fachgesetz umgesetzt.

Die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen bestand bereits nach geltendem Recht, hatte aber in der Praxis keine Relevanz.

Zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine Verordnungs- bzw. Satzungsermächtigung aufgenommen.

- Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurde auch der Europäische Berufsausweis eingeführt; am 24. Juni 2015 hat die Kommission hierzu sowie zum Vorwarnmechanismus eine Durchführungsverordnung 2015/983/EU erlassen. Für den Ingenieurberuf ist voraussichtlich in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2018 mit der Einführung des Europäischen Berufsausweises zu rechnen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung des Ingenieurgesetzes an die geänderte Berufsankennungsrichtlinie ist zwingend erforderlich zur Einhaltung europarechtlicher Vorgaben.

Die umfassende systematische Überarbeitung des Ingenieurgesetzes – verbunden mit der weitgehenden Verweisung auf das BayBQFG sowie der Streichung überflüssig gewordener Vorschriften – macht eine Aufhebung des bisherigen Ingenieurgesetzes und einen Neuerlass erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Berufsangehörige, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, vgl. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie: „Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Beruf, den der Antragsteller im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.“ Dementsprechend regelt Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 BayBQFG als eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit, dass „der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie

der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt“.

Zur Beurteilung, ob ein im Herkunftsstaat ausgeübter Beruf „derselbe“ i.S.d. Richtlinie ist wie im Geltungsbereich des BayIngG-neu, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit die Aufgaben und das Bild des Ingenieurberufs näher zu konkretisieren. Die Formulierung der Berufsaufgaben wurde so ausgestaltet, dass bei der Benennung von typischen Tätigkeiten auch der qualitative Aspekt der Ingenieurausbildung auf Hochschulniveau zum Ausdruck kommt. Der Ingenieur unterscheidet sich in der Bundesrepublik Deutschland z.B. vom Techniker (Aufstiegsweiterbildung nach einem Ausbildungsberuf) darin, dass ersterer im Gegensatz zum zweiten in der Lage ist, aufgrund naturwissenschaftlicher Kenntnisse umfassend kreativ (gestaltend) im Bereich technischer Systeme tätig zu werden. Der Techniker wird demgegenüber überwiegend mit der Umsetzung, Überwachung und Instandhaltung von technischen Einrichtungen nach vorher festgelegten Verfahrensregeln betraut, da in seiner Ausbildung die technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen in der Regel nicht in einer solchen Tiefe vermittelt wurden, wie dies bei einer Hochschulausbildung der Fall ist. Das Gleiche gilt für die Übernahme von Forschungsaufgaben. Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist in allen Fachrichtungen die geistig-schöpferische Bewältigung der beruflichen Aufgaben unter Berücksichtigung ihrer Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf sozio-ökonomische, ökologische und rechtliche Belange. Die Berufsausübung kann selbständig, angestellt, verbeamtet oder gewerblich erfolgen.

Diese Aufgabenbeschreibung kann von der genehmigenden Stelle bei einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, Art. 3 BayIngG-neu in Verbindung mit Art. 9 BayBQFG insbesondere dann zum Vergleich herangezogen werden, wenn der Antrag weniger auf formale Ausbildungsnachweise denn auf einschlägige Berufspraxis oder lebenslanges Lernen gestützt wird – was nach der Novellierung der Berufsankennungsrichtlinie zunehmend möglich sein soll (vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 der RL 2013/55/EU). Ergibt die Vergleichsprüfung, dass die im Herkunftsland ausgeübte Tätigkeit nicht dem entspricht, was in Art. 1 als Ingenieurberuf festgelegt wird, ist der Antrag mangels Anwendbarkeit des BayIngG-neu abzulehnen.

Zu Art. 2 (Geschützte Berufsbezeichnung)

Art. 2 BayIngG-neu tritt an die Stelle des bisherigen Art. 1 IngG-alt und regelt, unter welchen Voraussetzungen die Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur geführt werden darf.

Abs. 1 Nr. 1 formuliert die Anforderungen neu, die an ein Studium im Inland gestellt werden, welches zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt. Dies ist zum einen durch die Vielzahl der angebotenen Ba-

chelor- und Masterstudiengänge begründet, jedoch auch aufgrund der Novellierung der Berufsanerkenntnisrichtlinie erforderlich. Durch die Regelung wird das „Anforderungsprofil“ vorgegeben, dem im Ausland erworbene Ausbildungsabschlüsse entsprechen müssen.

Das Erfordernis, dass das Studium „grundständig“ sein muss, ist in Zusammenhang mit Art. 56 und 57 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu sehen. Danach wird unterschieden zwischen grundständigen Studiengängen, welche zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) führen, und darauf aufbauenden postgradualen Studiengängen (Master). Allein ein Postgraduiertenstudium – was vereinzelt angeboten wird – ist jedoch nicht ausreichend zum Führen der Berufsbezeichnung. Erforderlich sind Basiskompetenzen in den Grundlagen der Ingenieurwissenschaften wie etwa Mathematik, welche üblicherweise in Bachelorstudiengängen vermittelt werden.

Die Voraussetzung der „technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung“ wird ersetzt durch „technisch-naturwissenschaftliche Fachrichtung“ (**Buchst. a**). Damit wird klargestellt, dass rein naturwissenschaftliche Studiengänge wie z.B. Biologie, Chemie oder Physik nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigen. Naturwissenschaftliche Abschlüsse sind kein „Weniger“ im Verhältnis zur Ingenieurausbildung, sondern eine andere Disziplin.

Nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. a IngG-alt wurde ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule vorausgesetzt. Damit berechtigten Bachelorabschlüsse, welche nach dem Bayerischen Hochschulgesetz eine Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren haben und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, zum Führen der Berufsbezeichnung. Diese Ausbildungsdauer wird in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 **Buchstabe b** BayIngG-neu als Voraussetzung beibehalten und durch den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten konkretisiert. Dies entspricht Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2013/55/EU. Danach werden die Punkte des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) bereits in einer großen Mehrheit der Hochschuleinrichtungen in der Union verwendet. Daher sollte die Möglichkeit eingeführt werden, die Dauer eines Ausbildungsprogramms auch in ECTS-Punkten auszudrücken. Ein ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Unterrichtsstunden und normalerweise sind 60 ECTS-Punkte für den Abschluss eines akademischen Jahres erforderlich. Sofern in einem Studiengang noch keine ECTS-Punkte eingeführt wurden (z.B. gibt es noch Studierende in entsprechenden Diplomstudiengängen), kann nicht auf ECTS-Punkte abgestellt werden, im Übrigen sind die mindestens 180 Punkte eine zwingende Voraussetzung. Auch Teilzeitstudiengänge, die einem Vollzeit-

äquivalent von sechs Semestern entsprechen, sind von der Regelung umfasst.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Diversifizierung der Studiengänge und der zunehmenden Anzahl an Hybrid-Studiengängen ist das bloße Abstellen auf ein Studium einer technischen-naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht mehr ausreichend. Hybrid-Studiengänge zeichnen sich dadurch aus, dass einzelne Inhalte aus klassischen Disziplinen so zusammengestellt werden, dass ein neues Ausbildungsprofil entsteht. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes scheint es jedoch notwendig, dass das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur auch weiterhin nur möglich ist, wenn jemand über die klassischen „Ingenieurkompetenzen“, die mit diesem Beruf in Zusammenhang gebracht werden, verfügt. Dies soll durch die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 **Buchst. c** „in dem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik überwiegen“ erreicht werden. „Überwiegen“ bedeutet hierbei, dass mehr als 50 Prozent der Studieninhalte und damit der erworbenen ECTS-Punkte den sog. „MINT-Bereichen“ (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zuzurechnen sein müssen. Auch die angewandten Naturwissenschaften, bei denen die anwendungsorientierte Ausbildung im Vordergrund steht, sind vom Begriff Naturwissenschaften umfasst.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Abschlüsse an den bayerischen Universitäten und Hochschulen in der Fachrichtung Architektur entsprechen den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1. Bedeutung erlangt dies im Zusammenhang mit Art. 61 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wonach die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die nach dem Ingenieurgesetz die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen dürfen, bauvorlageberechtigt sind.

Halbsatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für das Führen der Berufsbezeichnung ausschließlich in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur. Beim Wirtschaftsingenieur handelt es sich um einen ingenieurverwandten Abschluss, der inzwischen einem eigenen Berufsbild entspricht. Die Wirtschaftsingenieurwissenschaften zeichnen sich gerade durch die Mischung fachfremder mit ingenieurfachlichen Kompetenzen aus, mit der Folge, dass entsprechende Studiengänge aufgrund der wirtschaftswissenschaftlichen und anderer fachübergreifender Qualifikationsziele nicht durchgängig von einem Überwiegen der unter Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c genannten Kompetenzen geprägt sind. Die Studienkonzepte basieren nach wie vor fachlich auf den noch für die Diplomstudiengänge entwickelten Rahmenordnungen der Kultusministerkonferenz der Länder aus 2001 und 2002. Aktuell werden in Deutschland 295 grundständige Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen angeboten, davon 37 in Bayern.

Nr. 2 entspricht Art. 2 Abs. 1 IngG-alt. Die Einzelheiten zur Genehmigung ergeben sich aus Art. 3 bis 5.

Nr. 3 entspricht Art. 7 IngG-alt.

Nr. 4 dient dem Bestandsschutz und regelt, dass unter dem BayIngG-neu weiterhin zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt ist, wer hierzu bereits unter dem IngG-alt berechtigt war. Eine Übergangsregelung für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Studium erst begonnen haben, welches bisher bei erfolgreichem Abschluss zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt hätte, ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich. Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung wurde und wird erst mit erfolgreichem Abschluss eines einschlägigen Studiengangs erworben. Berührt von der Änderung sind lediglich rein naturwissenschaftliche Studiengänge und Studiengänge, in denen die MINT-Bereiche nicht überwiegen. Dass bei diesen Studierenden ein besonders schutzwürdiges Vertrauen besteht, nach Abschluss ihres Studiums die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur führen zu dürfen, ist nicht feststellbar, zumal mit der Berufsbezeichnung kein Tätigkeitsvorbehalt verbunden ist.

Die im IngG-alt enthaltenen Regelungen zu den Ingenieurschulen sowie zu den Bergschulen (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b und c) werden nicht weitergeführt, da es in Bayern keine Bergschulen und in ganz Deutschland keine Ingenieurschulen mehr gibt. Der bisherige Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Art. 2 Abs. 4 IngG-alt sind ebenfalls entbehrlich, da diese zumindest für Absolventen inländischer Hochschulen keine Relevanz mehr haben.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 1 Abs. 2 IngG-alt, wurde jedoch neugefasst; die Passage „oder der Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen“, wurde gestrichen, da die Berufsqualifikation alleine der Gesellschafter bzw. Aktionäre für das Tätigkeitsfeld einer Gesellschaft ohne Belang ist. Sofern ein wirtschaftlich tätiger Zusammenschluss nach dem IngG-alt in Verbindung mit der Berufsbezeichnung geführt wird, hierzu jedoch nach der Neufassung nicht mehr berechtigt wäre, schafft Satz 2 eine Übergangsregelung. Die Übergangsregelung verfällt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. hierzu Art. 7 Abs. 2 BayIngG-neu).

Zu Art. 3 (Genehmigung bei Ausbildung im Ausland)

Art. 3 tritt an die Stelle der Art. 2 und 2a IngG-alt und regelt das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur durch Absolventen ausländischer Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen; erforderlich ist eine Genehmigung durch die zuständige Stelle.

Abs. 1 Satz 1 enthält eine weitgehende Verweisung auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG). Das BayBQFG ist somit *lex generalis*, das

BayIngG-neu *lex specialis*. Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise werden im BayBQFG berufsübergreifend geregelt, wobei für reglementierte Berufe Art. 9 ff. anwendbar sind. Der Ingenieurberuf ist ein durch das BayIngG-neu reglementierter Beruf (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) der Richtlinie 2005/36/EG sowie Art. 3 Abs. 5 BayBQFG).

Das BayBQFG unterscheidet im Grundsatz nicht zwischen Ausbildungsnachweisen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat (Legaldefinition in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG) einerseits oder einem Drittstaat andererseits erworben wurden. Diese Gleichstellung wird im BayIngG-neu nicht vollständig übernommen, sondern es wird wie bereits im IngG-alt unterschieden:

- Absolventen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten unterliegen den von der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgegebenen Anerkennungsbedingungen (vgl. Art. 13 RL): Danach besteht grundsätzlich ein Anerkennungsanspruch, wenn die antragstellende Person den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat – das muss nicht der Staat sein, in dem die Person ihre Ausbildung absolviert hat – erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Ingenieurberufs zu erhalten (d.h. wenn der Beruf im Herkunftsstaat ebenfalls einer Reglementierung unterliegt, sog. „reglementierter Beruf“). Sofern Defizite in der beruflichen Qualifikation festgestellt werden, muss der antragstellende Person die Möglichkeit gegeben werden, diese durch Ausgleichsmaßnahmen (Art. 14 RL) auszugleichen. Die bislang in Art. 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IngG-alt enthaltene Regelung, wonach ein Anerkennungsanspruch nur dann besteht, wenn der Antragsteller zumindest unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationsniveau gem. Art. 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie qualifiziert ist, wird nicht beibehalten. Nach Erwägungsgrund 11 der Richtlinie 2013/55/EU sollen die in Art. 11 der Richtlinie festgelegten fünf Qualifikationsniveaus künftig nicht mehr als Kriterium für den Abschluss von Unionsbürgern aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG herangezogen werden, wenn dies dem Grundsatz des lebenslangen Lernens widersprechen würde.
- Für Absolventen aus Drittstaaten ist nicht darauf abzustellen, ob diese in ihrem Herkunftsland als Ingenieurin oder Ingenieur arbeiten könnten (außer sie verfügen über einen gleichgestellten Ausbildungsnachweis i.S.d. Art. 3 Abs. 3). Es ist vielmehr erforderlich, dass sie ein Hochschulstudium absolviert haben, welches den Anforderungen entspricht, welches auch von inländischen Absolventen verlangt wird (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu). Dies wird durch Art. 3 Abs. 4 klar gestellt.

- Hinsichtlich der Verfahren wird für beide Personengruppen vollumfänglich auf das BayBQFG verwiesen. Soweit dort nicht aus rein faktischen Gründen (Drittstaaten nehmen z.B. nicht am Binnenmarkt-Informationssystem IMI teil) differenziert wird, sind die Verfahren gleich gestaltet.

Zu Abs. 1 Satz 2: Der Ausschluss der Anwendung von Art. 13c und 14 BayBQFG wurde bereits unter Punkt A.6. begründet.

Art. 3 **Abs. 2** regelt die Fallkonstellation, in welcher der Ingenieurberuf im Herkunftsland nicht reglementiert ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 der RL 2013/55/EU); die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 IngG-alt, wird jedoch an die geänderte Richtlinie angepasst: Für antragstellende Personen aus Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen der Ingenieurberuf nicht reglementiert ist, werden die Anforderungen an Praxiszeiten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie auf ein Jahr reduziert.

Abs. 3 entspricht Art. 2a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 IngG-alt.

Abs. 4 enthält die oben bereits beschriebene Regelung für Absolventen aus Drittstaaten.

Die bisherige Regelung in Art. 2a Abs. 7 IngG-alt ist nicht mehr erforderlich; die Vorschrift betraf bislang nur die Schweiz als einzigen durch bilaterale Abkommen gleichgestellten Staat. Die Gleichstellung wird jetzt durch den Verweis auf das BayBQFG und die dort enthaltene Legaldefinition in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 geregelt, wonach sonstige durch Abkommen gleichgestellte Staaten vom Anwendungsbereich der für EU- und EWR-Staaten geltenden Regelungen umfasst sind.

Auch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 IngG-alt, wonach die Genehmigung versagt werden konnte, wenn die antragstellende Person nicht Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 GG und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet war, wird nicht beibehalten; die Regelung erscheint vor dem Hintergrund der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts nicht mehr zeitgemäß.

Zu Art. 4 (Ausgleichsmaßnahmen)

Art. 4 enthält Konkretisierungen zu den Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG, welche grundsätzlich in Art. 11 BayBQFG geregelt sind. Die Richtlinie sieht vor, dass die Erteilung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung von der erfolgreichen Absolvierung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden kann. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv zu evtl. festgestellten Ausbildungsdefiziten zu sehen und sind entweder in Form eines Anpassungslehrgangs (Höchstdauer drei Jahre) oder einer Eignungsprüfung zu absolvieren.

Abs. 1 besagt, dass Ausgleichsmaßnahmen nur für antragstellende Personen vorgesehen sind, die vom Anwendungsbereich der Berufsanerkenntnisrichtlinie erfasst sind.

Zu Abs. 2: Der Regelfall des Art. 11 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayBQFG betrifft den Fall, dass wesentliche Unterschiede bestehen zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und den Anforderungen, die gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu an inländische Absolventen gestellt werden. In diesem Fall besteht für die antragstellende Person grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Ausgleichsmaßnahmen. Wenn die antragstellende Person 180 ECTS-Punkte in einem Bachelor-Studium in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat und die Studieninhalte überwiegend von den sog. MINT-Bereichen geprägt waren, wird man in der Regel davon ausgehen können, dass keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Richtlinie sieht zwei Fallkonstellationen vor, in denen nicht die antragstellende Person die Wahl zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung trifft, sondern die Anerkennungsbehörde die erforderliche Ausgleichsmaßnahme(n) festlegt; da das BayBQFG hierzu keine Regelung trifft, ist eine Umsetzung in Art. 4 Abs. 2 BayIngG-neu erforderlich:

Abs. 2 Nr. 1: die Wahlmöglichkeit besteht nicht für antragstellende Personen, die lediglich ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe (entspricht Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG) erteilt wird, nachweisen können. Für diese kann die zuständige Stelle nach ihrer Wahl eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorschreiben.

Abs. 2 Nr. 2: Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen (Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG), ist gemäß Abs. 3 sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Für die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen sowie zu Gebühren und Auslagen enthält Art. 4

Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung für das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bzw. eine Satzungsermächtigung für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau; die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Zu Art. 5 (Zuständige Stelle)

Abs. 1 entspricht Art. 5 Satz 1 IngG-alt, jedoch mit folgender Änderung: Bisher ist alleine die Regierung von Schwaben zuständig für Verfahren nach dem Ingenieurgesetz. Für die Mehrzahl der Verfahren bleibt diese Zuständigkeit weiterhin gegeben. Für Anträge von Personen, deren Qualifikationsnachweise einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Gebäude- und Versorgungstechnik oder Vermessungswesen zuzuordnen sind, wird zukünftig die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig. Diese Fachrichtungen bilden

einen Großteil der Fachrichtungen ab, welche den Mitgliederbestand der Ingenieurekammer-Bau kennzeichnen, vgl. Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Baukammerngesetzes (BauKaG).

Die Fachrichtung Bauingenieurwesen zählt zu den klassischen Ingenieurwissenschaften, so dass eine Einordnung der Qualifikationsnachweise und damit eine Zuständigkeitszuordnung in der Regel keine Probleme bereitet.

Als Gebäude- und Versorgungstechnik bezeichnet man alle technischen Maßnahmen, welche die Versorgung von Gebäuden ermöglichen. Dabei geht es z.B. um die Versorgung mit Luft und Wasser sowie die Bereiche Beleuchtung, Heizung, Klimatisierung, Müllentsorgung und Energiemanagement.

Das Vermessungswesen – auch Geodäsie genannt – ist die Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche. Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure erfassen mit Hilfe von Mess- und Auswertungstechniken die exakte Position von Grundstücks- und Gebäudegrenzen sowie die Lage bestimmter Punkte auf der Erdoberfläche.

Sofern im Einzelfall – z.B. bei Hybridstudiengängen – Zweifel bestehen, entscheidet die Regierung von Schwaben, welche Stelle zuständig ist. Anträge, bei denen über die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der Wortverbindung Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur zu entscheiden ist, entscheidet stets die Regierung von Schwaben.

Absolventen inländischer Hochschulen dürfen die Berufsbezeichnung führen, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG-neu erfüllen; sie benötigen – wie bereits bisher – keine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, so dass eine Zuständigkeit der Regierung von Schwaben oder der Ingenieurekammer-Bau diesbezüglich nicht eröffnet ist.

Zu Abs. 2: Aufsichtsbehörde über die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist gem. Art. 31 BauKaG grundsätzlich das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Abs. 2 regelt hiervon abweichend, dass im Anwendungsbereich des BayIngG-neu das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie die Aufsicht führt. Da der Kammer in Abs. 1 eine genuin staatliche Aufgabe übertragen wird, welche (zunächst) Nichtmitglieder betrifft, geht die Aufgabenerfüllung in diesem Bereich über den Bereich der Selbstverwaltung der Kammer hinaus. Daher wird die Staatsaufsicht im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dem BayIngG-neu als Rechts- und Fachaufsicht wahrgenommen.

Zu Art. 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Art. 6 entspricht Art. 8 Nr. 1 IngG-alt und sieht eine Geldbuße vor, wenn jemand unberechtigt die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung führt. Der Rahmen der Geldbuße wird von bisher 5.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben. Der bisherige Rahmen war im Vergleich zum BauKaG (Art. 32), aber auch im Vergleich zur Regelung in anderen Bundesländern sehr niedrig. Zuständig für Verfahren nach Art. 6 ist gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 90 Abs. 4 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) die Regierung von Schwaben. Die Änderungen dieses Gesetzes werden dort redaktionell nachzuziehen sein.

Zu Art. 6a (Folgeänderung)

Da das BayIngG-neu in Art. 3 Abs. 1 eine Verweisung auf das BayBQFG als lex generalis enthält und nur fachspezifische Besonderheiten oder Abweichungen als lex specialis regelt, kann die Bereichsausnahme in Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBQFG gestrichen werden.

Zu Art. 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 regelt das Außerkrafttreten von Art. 2 Abs. 2 Satz 2. Zur Begründung siehe die Begründung zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2.

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ vom 1. August 1970, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014, ist infolge des Neuerlasses nicht mehr erforderlich und wird daher in **Abs. 3** aufgehoben.